

§ 12

Bereitstellung von volkseigenem Bauland

(1) Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist geeignetes, aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist ein Be- und Entwässerungsnetz nicht vorhanden, so ist die Anlegung einer ortsüblichen Be- und Entwässerung durch den Rat des Kreises aus Investitionsmitteln zu finanzieren und spätestens während der Bauzeit durchzuführen.

(3) Den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften wird vom Rat des Kreises ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an dem Grundstück verliehen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft erbauten Wohngebäude wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die Wohngebäude sind nicht belastbar.

(4) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13

Steuerbefreiung

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Grundsteuer befreit.

(2) Die Grundsteuer, die auf das Bauland (Grund und Boden) entfällt, ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu erheben.

§ 14

Jahresmiete

Die Jahresmiete für die Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften muß die anfallenden Kosten, die auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelt werden (Kostenmiete), decken.

§ 15

Unterstützung durch die volkseigenen Betriebe, Verwaltungen und Institutionen

(1) Die Leitungen der volkseigenen Betriebe bzw. Verwaltungen oder Institutionen sind verpflichtet, den bei ihnen gebildeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften oder den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, an denen Arbeiter und Angestellte ihrer Belegschaften beteiligt sind, Hilfe und Unterstützung zu leisten. Diese soll insbesondere in folgendem bestehen:

- a) die Betriebsangehörigen über den genossenschaftlichen Wohnungsbau aufzuklären und für diesen zu werben;
- b) die Bauzeichnungen und Kostenanschläge zu prüfen, sofern hierfür geeignete Arbeitskräfte im Betrieb vorhanden sind;
- c) die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in allen Fragen der Finanzierung und der Buchführung zu beraten;
- d) die Unterlagen aufzustellen, die bei der Beantragung der Darlehen erforderlich sind;
- e) die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften bei dem Abschluß der erforderlichen Verträge zu beraten;

f) Hilfe zu leisten bei der Herbeiführung der grundbuchlichen Eintragungen und notariellen Beurkundungen;

g) Unterstützung zu leisten bei der Beschaffung der Baustoffe im Rahmen der hierfür vorgesehenen Lizenzen und bei der Erschließung örtlicher Reserven;

h) Hilfe zu leisten bei der Organisation der erforderlichen Transporte und der Mechanisierung der Durchführung der Eigenleistungen;

i) die über das Baugeschehen erteilten Rechnungen zu prüfen;

j) Zuwendungen über den Direktorfonds des Betriebes bzw. den Prämienfonds der Verwaltung oder Institution zu gewähren;

k) Solidaritätsmaßnahmen zu organisieren.

(2) Die finanzielle Hilfe des Betriebes darf nur der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, nicht jedoch den einzelnen Mitgliedern gewährt werden.

§ 16

Unterstützung durch die staatlichen Organe

Ehe örtlichen Räte und ihre Einrichtungen sind verpflichtet, den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften Hilfe und Unterstützung zu leisten. Diese soll insbesondere in folgendem bestehen:

a) Übernahme von Patenschaften;

b) Kontrolle des Bauablaufes;

c) Übernahme von Projektierungsaufgaben;

d) Übernahme von Bauleitungen;

e) rechtzeitige Beschaffung von Baugelände;

f) rechtzeitige Aufschließung des Baugeländes;

g) Unterstützung bei der Beschaffung der Baustoffe und bei der Erschließung örtlicher Reserven im Rahmen der dafür vorgesehenen Lizenzen;

h) Beschaffung und Zurverfügungstellung aller erforderlichen ausführungsfähigen Typenunterlagen;

i) Nachweis von Baubetrieben und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bauabrechnung durch die Baubetriebe, Prüfung der Bauzeichnungen, der Kostenanschläge sowie Beratung bei allen Fragen der Finanzierung.

§ 17

Zulassung und Registrierung

Die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfolgt beim Rat des Kreises nach Anhören der Kommission für den Arbeiterwohnungsbau. Über die erfolgte Registrierung ist der Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften schriftlich zu unterrichten. Für die Registrierung gilt die Anordnung vom 14. Mai 1954 über die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZB1. S. 213) entsprechend.

§ 18

Zugehörigkeit zum Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften müssen dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angehören, der der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen unterliegt.

(2) Aufgaben und Tätigkeit des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ergeben sich aus den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZB1. S. 526).